

zu geben (die mitunter Mißverständnisse über den Inhalt wecken), und seine Fortschreibung des Randnummer-Systems (Extremfall: Randnummer »609 zzn«) wirklich benutzerfreundlich sind. Aller Einwände ungeachtet bleibt aber festzuhalten, daß Seidl-Hohenveldern mit der aktualisierten Fassung beider längst etablierter Bücher auch weiterhin eine geschlossene Gesamtdarstellung der Systematik des Völkerrechts bereithält. Beide Bücher bleiben ein unentbehrliches Handwerkzeug.

Philip Kunig

Lothar Gündling

Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone

Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo, 1983, Bd. 83 der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 370 S. DM 98,—

Am 10. Dezember 1982 fand in Montego Bay, Jamaica eine der bedeutendsten Entwicklungen auf dem Gebiet des Völkerrechts ihr formales Ende: Die United Nations Conference on the Law of the Sea wurde durch Unterzeichnung der Schlußakte durch 140 Staaten abgeschlossen und die Seerechtskonvention zur Unterschrift freigegeben. Über 14 Jahre lang hatten mehr als 150 Staaten zusammengearbeitet, um ein umfassendes Régime rechtlicher Regeln zu erstellen »dealing with all matters relating to the law of the sea . . . bearing in mind that the problem of ocean space are closely interrelated and need to be considered as a whole.«

So sind in 320 Artikeln und 9 Anhängen praktisch alle Aspekte der Meeresnutzung angesprochen bzw. geregelt, von der Breite der Küstenmeere bis zur Schaffung einer völlig neuen Ausschließlichen Wirtschaftszone, von Abgrenzungsfragen bis zur Verschmutzungskontrolle und der wissenschaftlichen Meeresnutzung, von wirtschaftlichen Aktivitäten und Schifffahrt bis hin zur Streitschlichtung. In praktisch allen Fragen ist es gelungen, eine Einigung im Konsensverfahren zu erzielen.

Vielleicht die größte Errungenschaft der Seerechtskonferenz war die Schaffung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (oder EEZ wie Exclusive Economic Zone), die die Meeresgebiete jenseits der 12sm breiten Küstenmeere bis hin zu einer 200 Seemeilen Grenze (von den sogenannten Basislinien gemessen) erfaßt. Dies sind rund 35 % der gesamten Meeresoberfläche, auf der sich der überwiegende Teil der gesamten Seeschifffahrt konzentriert. Entsprechend hoch ist die Meeresverschmutzung. An wissenschaftlicher Meeresforschung werden rund 80 % in der EEZ abgewickelt, und 90 % der lebenden Ressourcen sowie praktisch alle heutzutage ausbeutbaren Hydrocarbonate werden aus diesen Meeresgebieten gewonnen.

Seit Hugo Grotius im Jahre 1609 seine Schrift über das *mare liberum* schrieb, galt generell, daß jenseits der 3sm Küstenmeere die Hohe See begann, die durch den Begriff der »Freiheit der Meere« charakterisiert wurde. Seit 1945 läßt sich jedoch eine Entwicklung

beobachten, wonach die Küstenstaaten größere Meeresgebiete zur wirtschaftlichen Nutzung für sich beanspruchen. Diese wirtschaftlich motivierten Ansprüche mit den Interessen der maritimen Staaten an einer ungehinderten Schifffahrt zu vereinbaren, war das Hauptproblem sowohl der Konferenz allgemein, als auch bei der Schaffung der EEZ. In diesem Interessenkonflikt sind viele Kompromisse geschlossen worden, deren Wirksamkeit sich erst aus der praktischen Anwendung in der Zukunft ergeben wird. Die wichtigsten dieser Kompromisse sind die folgenden:

- (1) Dem Rechtsstatus nach ist die EEZ eine *Zone sui generis*. Also weder Hohe See noch Küstenmeer.
- (2) Der Küstenstaat hat »sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing the natural resources, whether living or non-living«. Alle anderen Staaten genießen aber gleichzeitig die Freiheiten der »navigation and overflight and of the laying of submarines cables and pipelines and other internationally uses of the sea related to these freedoms«. Diese Freiheiten bestehen aber nur »subject to the relevant provisions of this Convention«.
- (3) Der Küstenstaat hat das Recht »to regulate, authorize and conduct marine scientific research« in der EEZ. Aber »coastal States shall, in normal circumstances, grant their consent for marine scientific research projects by other States«.
- (4) Der Küstenstaat kann für die Meeresverschmutzung in der EEZ Gesetze und Vorschriften erlassen, doch müssen diese mit allgemein anerkannten Regeln und Standards übereinstimmen. Bei Verletzung dieser Regeln hat er Durchsetzungskompetenzen, die jedoch abgestuft sind je nach der Schwere der Verletzung und der Gefährdung seiner Interessen.

Sollte die Konvention nicht in Kraft treten, so fragt sich, inwieweit diese Regelungen Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts geworden sind. Hierfür bedarf es allgemeinen Konsensus und die von der *opinio iuris* getragene Übung. Die während der Konferenz gefundene Einigung allein reicht also nicht. Bis Dezember 1983 haben von insgesamt 141 Küstenstaaten 54 Staaten offiziell eine 200 sm EEZ proklamiert. Hinzu kommen 23 200 sm Fischereizonen. Es läßt sich also zumindest schon jetzt ein Trend hin zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht feststellen.

Lothar Gündlings Buch ist die bislang umfassendste und aktuellste Analyse der EEZ in deutscher Sprache, wenn nicht überhaupt. Während sich die Veröffentlichungen im Seerecht allgemein unübersehbar multiplizieren, gab es für die EEZ bislang an Monographien nur das Werk von Extavour (*The Exclusive Economic Zone*, Leiden 1979). Gündlings Arbeit reiht sich ein in die großen Analysen der unterschiedlichen Teilaspekte des Seerechts, wie die von Rüter über die Rechtsordnung des Festlandssockels (Berlin 1977). Es ist geprägt von einer detaillierten Kenntnis der Konferenz und vermag somit Hintergrundwissen und Konferenzfakten auch für die zu vermitteln, die mit seiner Interpretation nicht übereinstimmen. Das Problem, das sich unweigerlich bei der Präsentation einer neuen Rechtsordnung stellt, ist, daß diese erst von der Praxis akzeptiert werden muß. Gündling versucht nun, und zumeist erfolgreich, dieser Schwierigkeit dadurch Herr zu werden, daß er zuerst inhaltlich das Problem vorstellt, daraufhin die konven-

tionsrechtliche Regelung in Reflexion auf die Konferenzentwicklungen darlegt und schließlich seine eigenen Interpretationen anbietet und erläutert. Nicht immer allerdings folgt er hierbei den Auslegungsregeln von Art. 31 und 32 der Vienna Convention on the Law of Treaty, wonach die »ordinary meaning« der Vertragsbegriffe für die Interpretation maßgeblich sein soll, während die travaux préparatoires ausschließlich dann zum Zuge kommen, wenn die Auslegung ansonsten keinen Sinn ergeben würde. Dieses ist umso wichtiger, als während der Seerechtskonferenz die Hauptkompromisse zumeist in aller kleinsten und privatimsten Zirkeln gefunden wurden, von denen es natürlich überhaupt keine offiziellen Records gibt.

Gündling legt seiner Interpretation praktisch ausschließlich den englischen Text zugrunde. Obwohl Englisch die Verhandlungssprache war, haben die anderen 5 Sprachengruppen (Französisch, Spanisch, Russisch, Chinesisch und Arabisch) ausreichend Gelegenheit gehabt, bei der Entstehung des in allen sechs Sprachen gleichermaßen gültigen Texts mitzuwirken. Bei der Behandlung der Einzelprobleme wäre deshalb die Bezugnahme auf mindestens eine andere Sprache hilfreich gewesen.

Gündlings Buch ist in vier Kapitel aufgeteilt: (1) Die Ausdehnung der küstenstaatlichen Jurisdiktion seit 1945, (2) Die Entwicklung des Wirtschaftszonenkonzepts, (3) Die Rechtsordnung der Wirtschaftszone nach der neuen Seerechtskonvention, (4) Die Wirtschaftszone und das allgemeine Völkerrecht. Kapitel 2 und 3 sind die eigentlichen Kernstücke der Arbeit. Das 2. Kapitel ist eine äußerst detaillierte Analyse der Konferenz in Bezug auf die EEZ. Jede Sitzung oder auch Teilsitzung, jede Caucus- oder Interessengruppe, jede Verhandlungsrunde, jeder wichtige Einzelschritt – auch, wenn er später abgelehnt wurde – wird eingehend behandelt. Der Leser wird langsam zum Konferenzteilnehmer. Dieses Kapitel allein wäre schon eine Publikation wert gewesen.

Im 3. Kapitel folgt die eigentliche Analyse des Konventionstextes, wobei Gündling zwar versucht, eine Trennung zwischen den Rechten des Küstenstaates und den anderen Staaten einzuhalten, was ihm aber nicht immer gelingen kann, da viele Regeln ja gerade Kompromisse in Interessenkonflikten enthalten, und deshalb nur in der Gesamtdarstellung erklärlich sind. In der Behandlung der einzelnen Regeln liefert Gündling eine auf allen Gebieten sorgfältige und problemorientierte Analyse, die immer wieder auf das Konferenzgeschehen rekurriert. Auch wer seinen Schlußfolgerungen nicht zustimmt, findet in diesem Kapitel einen sehr breiten Katalog praktisch aller zur Zeit erkannten Probleme im Bereich der EEZ. Der Lesefluß und das Mitdenken wird leider durch das Fehlen des gesamten Konventionstextes, soweit er behandelt wird, gehemmt. Gündling läßt ihn nur passageweise einfließen; es fehlt die Gesamtübersicht. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich so gut wie ausschließlich auf die Interpretation des Textes der Seerechtskonvention. Hierbei scheint Gündling zu übersehen, daß diese in vielen Bereichen nur Bezug nimmt auf schon bestehende internationale Abkommen. So gibt es über 100 regionale oder globale Verträge, die in das internationale Seerecht hineinstrahlen. Die Seerechtskonvention ist nur in engem Zusammenhang mit diesen anderen Abkommen verständlich.

Im 4. Kapitel schließlich widmet sich Gündling der Frage, inwieweit die EEZ schon heu-

te Völkergewohnheitsrecht geworden ist, wobei er sich intensiver mit neuen Denksätzen in der Rechtsquellendiskussion auseinandersetzt. Er kommt zu dem Schluß, daß das EEZ Konzept »bisher nur insoweit gewohnheitsrechtliche Wirkung gezeigt (hat), als es gegenwärtig nicht mehr als rechtswidrig angesehen werden kann, wenn ein Küstenstaat eine Fischereizone von 200 sm in Anspruch nimmt . . . hinsichtlich der küstenstaatlichen Rechte über künstliche Inseln und Anlagen, die wissenschaftliche Meeresforschung und die Verschmutzungskontrolle (ist) die Bildung des Völkergewohnheitsrechts noch nicht abgeschlossen«.

Die Zusammenfassung ist nochmals in englischer Form wiederholt. Es wäre zu wünschen, daß auch das gesamte Werk dem interessierten englischsprachigen Publikum zugeführt werden könnte. Gündlings Buch ist im Moment für jeden, der sich mit der EEZ befaßt, unentbehrlich.

Cord-Georg Hasselmann

Hans-Joachim Bartels

Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band 7, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1982, XVII, 221 S., DM 48,—

Die hier anzuzeigende Schrift behandelt Grundprobleme der Rechtsvergleichung, die sich bei der vergleichenden Erforschung von Rechten der westlichen Industrieländer und solchen der europäischen sozialistischen Staaten stellen. Reizvoll ist sie für Leser dieser Zeitschrift, weil sich bereits beim Lesen des Titels die Frage aufdrängt, ob sie auch für andere Bereiche der intersystemaren oder interkulturellen Rechtsvergleichung nutzbare Ergebnisse bringt. Der Verfasser selbst deutet dies – beschränkt auf das Wertungsproblem – an versteckter Stelle (S. 205, N. 94) vorsichtig an.

Zwar räumt B. der intersystemaren Rechtsvergleichung eine Sonderstellung ein, bezieht aber (S. 27 ff.) klar den richtigen Standpunkt, daß der Abschied von den überholten Methoden der Länderberichterstattung und rein formaler, mechanischer Vergleichung einzelner Rechtsinstitute auch zum Abschied von der These führen muß, Rechtsvergleichung zwischen Ost und West sei wegen der grundsätzlichen politischen Unterschiede unmöglich oder doch in ihren Ergebnissen wissenschaftlich und praktisch unverwertbar. Die moderne Rechtsvergleichung fragt bekanntlich nach der Funktionserfüllung eines Rechtsinstituts, einer Kodifikation etc., und diese läßt sich diesseits und jenseits jeder politisch-geographischen Grenze erforschen.

Eine Klarstellung ist nötig, wenn B. seine Erörterung der bislang in sozialistischen Staaten die intersystemare Rechtsvergleichung stets beeinflussenden Abgrenzungsstrategien (S. 23 ff.) u. a. mit der Bemerkung abschließt, die »erklärte Bereitschaft, Grundsätze westlicher Rechtsordnungen auf ihre mögliche Übernahme in das Recht sozialistischer